

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

**der Vorstände der
wallstreet:online AG**

und der

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages

I. Vorbemerkung

Die wallstreet:online AG, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 96260 B (nachfolgend „wallstreet:online“ oder „Organträgerin“ genannt) und die ARIVA.DE Aktiengesellschaft, mit Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 5521 KI (nachfolgend auch „ARIVA“ oder „Organgesellschaft“ genannt) beabsichtigen, im Laufe des Jahres 2021 einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrages ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die ARIVA als Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die wallstreet:online als Organträgerin abzuführen. Des Weiteren dient der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages der Herstellung einer steuerlichen Organschaft zwischen wallstreet:online und ARIVA.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der wallstreet:online und der ARIVA zu dem Gewinnabführungsvertrag. Die Hauptversammlung der wallstreet:online, die über die Zustimmung zum Vertragsschluss Beschluss fassen soll, findet am 24. August 2021 statt. Die Hauptversammlung der ARIVA soll dem Vertrag ebenfalls noch im Kalenderjahr 2021 zustimmen.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen der Hauptversammlungen der wallstreet:online und der ARIVA, erstatten die Vorstände der wallstreet:online und der ARIVA gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (der „Bericht“).

II. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

Die wallstreet:online beabsichtigt, als Organträgerin mit der ARIVA als Organgesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AktG im Jahr 2021 abzuschließen. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat der wallstreet:online schlagen der für den 24. August 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der wallstreet:online vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

1. wallstreet:online AG (Organträgerin)

Die wallstreet:online ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 96260 B eingetragen. Das Grundkapital der wallstreet:online beträgt EUR 15.101.252,00 und ist in 15.101.252 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien der wallstreet:online werden im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. wallstreet:online ist die Obergesellschaft der wallstreet:online-Gruppe und hält in dieser Funktion unter anderem unmittelbar sämtliche Aktien an der Organgesellschaft.

Das Geschäftsjahr der wallstreet:online ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der wallstreet:online ist die Entwicklung, der Betrieb sowie die Vermarktung von Webseiten und digitalen Medienformaten sowie die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, der Betrieb von Finanz- und Börseninformationsdiensten sowie sonstigen Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet, das Anbieten von Apps, die Realisierung von Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien einschließlich des Agenturgeschäfts, der Verkauf von Werbeflächen und die Erstellung von Werbekonzepten, wobei die Datenbereitstellung nach § 1 Abs. 3a KWG davon ausgeschlossen ist. Zum Unternehmensgegenstand gehören ferner Unterstützungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen durch mit der wallstreet:online verbundene Unternehmen oder durch Unternehmen, an denen die wallstreet:online eine Beteiligung hält, insbesondere die Entwicklung und der Betrieb internetbasierter, digitaler oder technologieorientierter Finanzinnovationen. Ausgenommen sind unmittelbare Tätigkeiten der wallstreet:online, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen, wobei solche Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen, jedoch mittelbar durch mit der wallstreet:online verbundene Unternehmen erbracht werden, soweit die dafür erforderliche Genehmigung und/oder Erlaubnis erteilt worden ist.

Gegenstand des Unternehmens der wallstreet:online ist ferner das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte, die Entwicklung und der Betrieb von inländischen und ausländischen Internet-, Technologie-, Medien- und Marketing-Projekten, Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte sowie die (unmittelbare oder mittelbare) Investition in und der Aufbau von Unternehmen, die insbesondere in den vorstehend aufgeführten Bereichen tätig sind.

Der Vorstand der wallstreet:online besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der wallstreet:online aus mindestens einem Mitglied. Mitglieder des Vorstands der

wallstreet:online sind die Herren Matthias Hach, Roland Nicklaus, Michael Bulgrin, Oliver Haugk und Stefan Zmojda.

Besteht der Vorstand aus einer Person, wird die wallstreet:online gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung durch dieses Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die wallstreet:online durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

2. ARIVA.DE Aktiengesellschaft (Organgesellschaft)

Die ARIVA ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die ARIVA hat ihren Sitz in Kiel und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 5521 KI eingetragen. Das Grundkapital der ARIVA beträgt EUR 62.500,00 und ist in ebenso viele nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien der ARIVA lauten auf den Namen.

Das Geschäftsjahr der ARIVA ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der ARIVA ist die Beratung, Planung und Entwicklung im Bereich der EDV-Software, der Handel mit Hard- und Software für Informationssysteme aller Art sowie alle Dienstleistungen im Bereich des Internet und E-Commerce. Weiterer Gegenstand ist der Erwerb von Rechten, Patenten und Lizenzen, die mit dem vorbezeichneten Unternehmensgegenstand in einem Zusammenhang stehen. Die ARIVA ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, soweit dafür keine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist. Dazu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die ARIVA ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

Einzige Aktionärin der ARIVA ist die wallstreet:online, die unmittelbar 100 % der Aktien an der ARIVA hält.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der ARIVA besteht ihr Vorstand aus mindestens einer Person. Mitglieder des Vorstandes der ARIVA sind die Herren Oliver Haugk, Stefan Joachim Brüggmann und Christian Freundt. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ARIVA wird die ARIVA gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, durch zwei Vorstandsmitglieder, oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Herstellung einer steuerlichen Organschaft zwischen wallstreet:online als Organträgerin und der ARIVA als Organgesellschaft. Die steuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Organgesellschaft und der Organträgerin. Infolge der steuerlichen Organschaft können Gewinne und Verluste der wallstreet:online und der ARIVA verrechnet und dadurch die Steuerbelastung optimiert werden. Darüber hinaus können weitere steuerliche Vorteile entstehen. Gewinne werden automatisch auf die wallstreet:online transferiert. Dadurch kann die Finanzierung der wallstreet:online-Gruppe optimiert werden.

V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der wesentliche Inhalt des Gewinnabführungsvertrags kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

1. Gewinnabführung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die wallstreet:online abzuführen. Die Organgesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages mit Zustimmung der wallstreet:online Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildeten freien Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der wallstreet:online aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2. Verlustübernahme

wallstreet:online ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages und aufgrund von § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.

3. Aufstellung des Jahresabschlusses

Hinsichtlich des Jahresabschlusses der Organgesellschaft bestimmt § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags, dass dieser vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen ist. Weiterhin ist gemäß § 4 Abs. 2

des Gewinnabführungsvertrages der Jahresabschluss der Organgesellschaft vor demjenigen des Organträgers zu erstellen und festzustellen.

4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

§ 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der ARIVA und der wallstreet:online bedarf. Zudem wird der Gewinnabführungsvertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft, also der ARIVA, wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wurde, § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags.

Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 5 Abs. 3 für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahrs. Gemäß § 5 Abs. 4 kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden kann.

5. Außerordentliche Kündigung

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 6 nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Solche wichtigen Gründe werden im Gewinnabführungsvertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und sind z. B. der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, umwandlungsrechtliche Maßnahmen bei einer der beiden Vertragsparteien, sonstige Gründe, die zum Wegfall der steuerlichen Organschaft führen oder andere steuerrechtlich maßgebliche außerordentliche Kündigungsgründe im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, sowie der Zustimmung der Hauptversammlungen von Organträgerin und Organgesellschaft. Als sogenannte salvatorische Klausel soll § 7 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Gewinnabführungsvertrages auch für den Fall sicherstellen, dass

einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Die wallstreet:online hält unmittelbar 100 % der Aktien an der ARIVA. Da die Organgesellschaft keine außenstehenden Aktionäre hat, ist im Gewinnabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinne des § 304 AktG zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen und keine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da die wallstreet:online unmittelbar alle Aktien an der Organgesellschaft hält, ist auch keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

wallstreet:online AG

Berlin, den _____ 2021

Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)

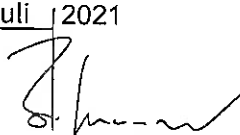
Michael Bulgrin (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

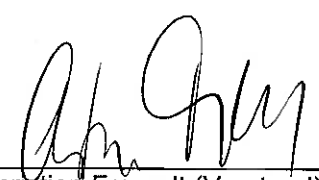
Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den 12. Juli 2021



Stefan Joachim Brüggmann (Vorstand)



Christian Freundt (Vorstand)

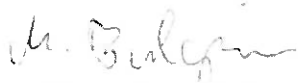
Oliver Haugk (Vorstand)

wallstreet:online AG

Berlin, den 13.07.2021

Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)



Michael Bulgrin (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den _____ 2021

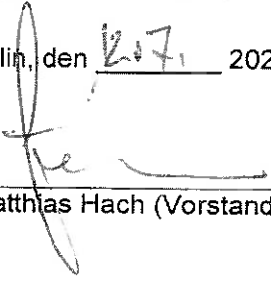
Stefan Joachim Brüggemann (Vorstand)

Christian Freundt (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

wallstreet:online AG

Berlin, den 27. 2021



Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)

Michael Bulgrin (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den _____ 2021

Stefan Joachim Brüggemann (Vorstand)

Christian Freundt (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)


wallstreet:online AG

Berlin, den 13.07. 2021

Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)

Michael Bulgrin (Vorstand)



Oliver Haugk (Vorstand)


Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den 13.07. 2021

Stefan Joachim Brüggmann (Vorstand)

Christian Freundt (Vorstand)



Oliver Haugk (Vorstand)

wallstreet:online AG

Berlin, den 13.7. 2021



Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)

Michael Bulgrin (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den _____ 2021

Stefan Joachim Brüggemann (Vorstand)

Christian Freundt (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)

wallstreet:online AG

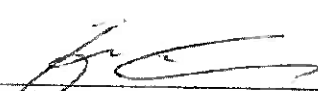
Berlin, den 13.07 2021

Matthias Hach (Vorstandssprecher)

Roland Nicklaus (stellv. Vorstandssprecher)

Michael Bulgrin (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)



Stefan Zmojda (Vorstand)

ARIVA.DE Aktiengesellschaft

Kiel, den _____ 2021

Stefan Joachim Brüggemann (Vorstand)

Christian Freundt (Vorstand)

Oliver Haugk (Vorstand)